



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 2013

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ärzttekammer Westfalen-Lippe	
21220	13. 7. 2013	Satzung der Zertifizierungsstelle ÄKzert® der Ärztekammer Westfalen-Lippe	410
		RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	13. 8. 2013	Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	411
		RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung	
702	20. 8. 2013	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	411
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
81	28. 6. 2013	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)	416

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
8. 8. 2013	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Köln	420
8. 8. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Turkmenistan in Frankfurt am Main	420
20. 8. 2013	Bek. – Erteilung eines Exequaturs durch die Bundesregierung an Herrn Grigorios DELAVEKOURAS, Generalkonsul der Hellenischen Republik in Düsseldorf	420

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeskriminalamt	
19. 8. 2013	Bek. – Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Walter Spangenberg“ in Köln; hier: Gläubigeraufruf	420
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	
14. 8. 2013	Bek. – Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 2008, 2009 und 2010	421
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 8. 2013	Bek. – 13. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland	421

21220

**Satzung der Zertifizierungsstelle ÄKzert®
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 13. Juli 2013**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 13. Juli 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsstellung/Name**

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hat eine Zertifizierungsstelle errichtet. Sie trägt den Namen ÄKzert® als eingetragene Marke (Urkunde 30540610). ÄKzert® wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständige Zertifizierungsstelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2**Zweck und Aufgabe**

Zweck der Zertifizierungsstelle ÄKzert® ist es, durch Zertifizierungen im Gesundheitswesen unparteilich, unabhängig und objektiv darzulegen, dass Einrichtungen im Gesundheitswesen festgelegte Anforderungen erfüllen. Sie fördert auf diese Weise Qualität und Sicherheit im Gesundheitswesen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe erfüllt damit die Aufgaben nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und 9 Abs. 1 Nr. 2 HeilBerG.

§ 3**Leitung und Personal**

Leitung und hauptamtliches Personal der Zertifizierungsstelle ÄKzert® werden durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe bestellt. Die Leitung führt die Zertifizierungsstelle ÄKzert® selbständig und ist bei der Wahrnehmung der Zertifizierungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 4**Beirat**

(1) Zur Sicherung der Unparteilichkeit richtet der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe einen Beirat gemäß der Norm DIN EN ISO 17021 (in der jeweils gültigen Fassung) ein und gibt ihm eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat setzt sich aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und zwei nicht stimmberechtigten Vertretern der Leitung von ÄKzert® zusammen. Eine Vertretung ist nicht vorgesehen. Die Mitglieder müssen folgende Schlüsselinteressen repräsentieren:

- Auftraggeber von ÄKzert®
- Verbraucher von Gesundheitsleistungen
- Finanzierer von Gesundheitsleistungen
- Vertreter normsetzender Einrichtungen oder staatlicher regelsetzender Behörden.

§ 5**Durchführung**

(1) Die Zertifizierungsstelle ÄKzert® ist für ihre Zertifizierungsentscheidungen allein verantwortlich. Die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle beruhen auf der Beurteilung objektiver Nachweise der Konformität. Sie werden von anderen Seiten oder Interessen nicht beeinflusst. Sie sind unabhängig von jeglicher kommerzieller, finanzieller und sonstiger sachwidriger Einflussnahme.

(2) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 HeilBerG dazu berechtigt, Zertifizierungen in ärztlich geleiteten Einrichtungen durchzuführen.

Ihr ist die Zertifizierung von Brustzentren in Nordrhein-Westfalen vom Land Nordrhein-Westfalen mit Runderlass vom 19.12.2003 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung

nach Weisung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 HeilBerG übertragen worden. Sie erfüllt diese Aufgaben mit ihrer Zertifizierungsstelle ÄKzert®.

(3) Um Einrichtungen im Gesundheitswesen größtmöglichen Nutzen bringen zu können, bietet die Zertifizierungsstelle ÄKzert® freiwillige Zertifizierungen als geeignete Ergänzungen verwandter Normen an. Insoweit wird die Zertifizierungsstelle ÄKzert® für die nicht hoheitlichen Zertifizierungen als Betrieb gewerblicher Art geführt, der seine Leistungen auf privatrechtlicher vertraglicher Basis erbringt.

(4) Die Zertifizierungsstelle ÄKzert® grenzt die Wahrnehmung pflichtiger sowie freiwillig übernommener hoheitlicher Aufgaben von gewerblich zu erbringenden Leistungen ab. Die Zertifizierungsstelle ÄKzert® betreffende Verträge werden von der Ärztekammer Westfalen-Lippe geschlossen.

(5) Die Zertifizierungsstelle ÄKzert® unterzieht sich dem Akkreditierungsverfahren bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) und erhält die Akkreditierung aufrecht.

§ 6**Beschwerden und Einsprüche**

Beschwerden und Einsprüche werden von der Zertifizierungsstelle ÄKzert® entgegen genommen und unter Beachtung der Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17021 in der jeweils gültigen Fassung behandelt.

§ 7**Aufbringung der Mittel**

(1) Die Mittel der Zertifizierungsstelle ÄKzert® werden, soweit es die hoheitliche Aufgabenerfüllung betrifft, durch kostendeckende Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung aufgebracht.

(2) Für die Zertifizierungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung werden marktübliche Entgelte verlangt. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Buchführung. Gewinne werden ausgewiesen. Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens bei der DAkkS trägt die Ärztekammer Westfalen-Lippe.

§ 8**Jahresbericht**

Die Zertifizierungsstelle ÄKzert® erstattet dem Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 9**Auflösung**

Die Zertifizierungsstelle ÄKzert® kann durch Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe aufgelöst werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 13. Juli 2013

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

Ausfertigung:

Die Satzung der Zertifizierungsstelle ÄKzert® der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Münster, den 23. Juli 2013

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

– MBl. NRW. 2013 S. 410

2160

**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege
und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII –
Kinder- und Jugendhilfe**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
v. 13.8.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.10.2000 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	478 €	228 €	706 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	547 €	228 €	775 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	666 €	228 €	894 €

2. Dieser Runderlass tritt am 1.9.2013 in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 411

702

**Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen
zur Projektförderung auf Kostenbasis
an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen**

RdErl. d. Ministeriums für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
v. 20.8.2013

1

Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein–Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Projektförderung an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, technischen Studien, Demonstrationsvorhaben und Maßnahmen zum Technologietransfer zur Intensivierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Nordrhein–Westfalen.

Die Zuwendungen werden anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwen-

dungsfähigen Kosten bewilligt. Die VV zu den §§ 23, 44 LHO gelten sinngemäß, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis (BNBest-Kosten) etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Dabei tritt an die Stelle des Worts „Ausgaben“ das Wort „Kosten“.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Anträge auf Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Fall der gleichzeitigen Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung aus Mitteln der EU, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), gehen die EU-spezifischen Fördervorschriften vor, soweit sie den Regelungen dieser Förderrichtlinie widersprechen.

**2
Gegenstände der Förderung**

Gegenstände der Förderungen nach dieser Förderrichtlinie sind:

2.1

Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung,

2.2

Technische Studien zur Durchführbarkeit von Vorhaben,

2.3

Demonstrationsvorhaben,

2.4

Technologietransfermaßnahmen,

2.5

Errichtung und Ausstattung von Forschungszwecken dienenden Gebäuden.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sein, die gemeinsam vom Bund und dem Land Nordrhein–Westfalen grundfinanziert werden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Einrichtungen im Sinne des Artikel 91 b des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (GWK–Abkommen).

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuwendungen an die genannten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach dieser Förderrichtlinie ist, dass diese über eine durch die Preisprüfungsstelle einer Bezirksregierung in Nordrhein–Westfalen testierte Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Nummer 2 der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur Verordnung PR Nummer 30/53 vom 21. November 1953 – Bundesanzeiger Nummer 244 vom 18. Dezember 1953 –) verfügt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeines

Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Sinne der Nummer 3 können Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie beantragen, sofern sie insofern nicht wirtschaftlich tätig sind und das Fördervorhaben ihrer durch getrennte Buchführung ausgewiesenen nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zugerechnet wird. Näheres hierzu ergibt sich aus Nummer 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01). Dabei ist es gemäß Nummer 3.1.1 Satz 1 des Gemeinschaftsrahmens beihilferechtlich unbedenklich, falls dieselbe Einrichtung in anderen Angelegenheiten – ausgewiesen durch getrennte Buchführung – wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

4.2

Kooperationsprojekte von mehreren Zuwendungsempfängern

Bei einem geplanten Kooperationsprojekt (gemeinsames Vorhaben von mindestens zwei Antragstellern im Sinne der Nummer 3 als Kooperationspartner, soweit zwischen diesen kein Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis erfolgt) sind die Zusammenarbeit und die Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die auch Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Kooperationspartnern enthalten soll.

4.3

Durchführung und Verwertung

Das beantragte Vorhaben muss überwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Eine wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse der geförderten Vorhaben über Nordrhein-Westfalen hinaus wird nicht ausgeschlossen. Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Verwertung der Ergebnisse sind – vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4.6 – in die nichtwirtschaftliche Haupttätigkeit der Forschungseinrichtung zu reinvestieren.

4.4

Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung (Nummer 2.1)

Vorhaben in diesem Bereich können nur gefördert werden, wenn sie sich in eine der drei Forschungskategorien einstufen lassen:

4.4.1

Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen,

4.4.2

Industrielle Forschung: planmäßiges Forsuchen oder kritisches Erforschen, das auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse gerichtet ist und zur Ermittlung von Anwendungsmöglichkeiten für die Ergebnisse der Grundlagenforschung betrieben wird oder zur Ermittlung neuer Wege und Methoden zur Erreichung eines spezifischen praktischen Ziels oder einer bestimmten Zielsetzung.

4.4.3

Experimentelle Entwicklung: systematische, auf vorhandenen Erkenntnissen aus Forschung und/oder praktischer Erfahrung aufbauende Arbeit, die auf die Herstellung neuer Materialien, Produkte und Geräte und die Einführung neuer Verfahren, Systeme und Dienstleistungen sowie deren wesentliche Verbesserung abzielt.

Ist ein Vorhaben in verschiedene Teile untergliedert mit unterschiedlicher Anwendungsnähe beziehungsweise -ferne, ist jeder Teil einer dieser drei Forschungskategorien zuzuordnen.

4.5

Technische Studien zur Durchführbarkeit von Vorhaben (Nummer 2.2)

Nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können technische Studien zur Durchführbarkeit von Vorhaben gefördert werden. Hierbei handelt es sich um wissenschaftliche Arbeiten, die auf wissenschaftlichen Versuchen und Experimenten aufbauen können. Sie können nur gefördert werden, wenn ihr Gegenstand im Vorfeld der angewandten beziehungsweise der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung liegt.

4.6

Demonstrationsvorhaben (Nummer 2.3)

Ein Demonstrationsvorhaben ist der öffentlich wirksame Nachweis der Dauerfunktionsfähigkeit und Funktionalität in wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht eines innovativen Produktes oder einer innovativen Technologie am Übergang zwischen vorwettbewerb-

licher Entwicklung und Markteinführung im Rahmen eines zeitlich und inhaltlich genau abgegrenzten Projektes. Die im Rahmen eines solchen Projektes eingesetzten Technologien und Produkte sind marktfähig; aufgrund der zu geringen Zahl von Kunden kommen aber Skaleneffekte noch nicht ins Spiel.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

4.7

Technologietransfermaßnahmen (Nummer 2.4)

Gefördert werden können Vorhaben, durch die interessierten gewerblichen Unternehmen in nicht diskriminierender Weise Zugang zu allgemeinen technischen und wissenschaftlichen Informationen gewährt wird. Dies kann durch Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von geschaffenem Wissen unter den übrigen Voraussetzungen der Nummer 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) erfolgen.

4.8

Errichtung und Ausstattung von Forschungszwecken dienenden Gebäuden (Nummer 2.5)

Errichtung und Ausstattung von Gebäuden sind grundsätzlich förderfähig, sofern und solange sie für Forschungszwecke genutzt werden.

5

Art und Umfang, Kosten, Höhe der Zuwendungen, Prüfung des Verwendungsnachweises

5.1

Zuwendungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

5.2

Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind die nach Maßgabe der BNBest-Kosten dem Vorhaben zuzurechnenden Selbstkosten des Zuwendungsempfängers, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum anfallen und nachgewiesen werden.

5.3

Vorkalkulation

Die voraussichtlich zuwendungsfähigen Kosten sind vom Zuwendungsempfänger durch eine Vorkalkulation zu ermitteln, wobei die LSP anzuwenden sind.

Die Bewilligungsbehörde legt fest, wie die Vorkalkulation aufzugliedern ist. Die Vorschriften über die Mindestgliederung nach Nummer 10 LSP sind zu beachten.

Die Vorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) für verbindlich zu erklären. Innerhalb des Selbstkostenhöchstbetrages bedürfen erhebliche Abweichungen von der Vorkalkulation der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.

5.4

Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

Bei der Bemessung der Zuwendungen ist eine angemessene Finanzierung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger und durch Dritte zu berücksichtigen. Die Regelungen der Nummer 2 VV zu § 44 LHO gelten.

5.5

Prüfung des Verwendungsnachweises

Vor der Durchführung einer Kostenprüfung im Rahmen der Nummer 11 VV zu § 44 LHO beim Zuwendungsempfänger sollen die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten das Benehmen mit der für die Preisbildung und

Preisüberwachung zuständigen Behörde herstellen und die etwa dort bereits vorliegenden Ergebnisse aus Kostenprüfungen für die Prüfung des Verwendungsnachweises auswerten. In geeigneten Fällen soll die Bewilligungsbehörde die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde um eine Kostenprüfung ersuchen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (VV zu § 44 LHO – Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44) und die BNBest-Kosten sind grundsätzlich in unveränderter Weise Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Zweckbindungsfrist der im Rahmen der Zuwendung beschafften Lieferungen (insbesondere technische Geräte) wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie endet grundsätzlich frühestens fünf Jahre nach Anschaffung; danach ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich in der Verwendung der beschafften Lieferungen frei.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Sinne der Nummer 3.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung einem Dritten im Wege der Beleihung übertragen.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei der Bewertung Dritter bedienen, insbesondere kann sie externe Sachverständige hinzuziehen. Sie kann zudem die Bewertung einem Dritten im Wege der Beleihung oder Beauftragung übertragen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden nach Abruf der Mittel durch einen formgebundenen Mittelabrufantrag bei der Bewilligungsbehörde frühestens ausbezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat.

Für die Auszahlung finden insbesondere Nummer 5 BNBest-P-Kosten und Nummer 1.4 ANBest-P Anwendung, sofern bei Verwendung von EFRE-Mitteln die Strukturfondsvorschriften keine abweichende Vorgehensweise erfordern.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Es gelten insbesondere die Regelungen der Nummer 6.7 ANBest-P VV zu § 44 LHO.

7.5

Prüfrechte

Das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein–Westfalen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 LHO). Bei Zuwendungen aus dem EFRE gilt dieses ebenso für die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere, auf Grund von Verordnungen der Europäischen Union berechnete Stellen.

Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes (§ 91 LHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Staatliche Rechnungsprüfungsämter (§ 88 Absatz 1 LHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

Bei Zuwendungen aus dem EFRE haben die Zuwendungsempfänger alle Projektunterlagen und Rechnungsbelege nach den EU-spezifischen Fördervorschriften aufzubewahren.

8

Subventionserhebliche Tatsachen

Folgende im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037):

8.1

Angaben zum Antragsteller,

8.2

Ort der Investition,

8.3

Beschreibung des beantragten Vorhabens,

8.4

Ziel des Vorhabens,

8.5

Beginn des Vorhabens,

8.6

Angaben zur Finanzierung,

8.7

Angaben über gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Trägerin oder Träger, Betreiberin oder Betreiber und Nutzerin oder Nutzer,

8.8

Erklärungen in den Auszahlungsanforderungen über die tatsächlich getätigten Auszahlungen.

Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung oder die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Eine Entstellung, Unterdrückung der oben genannten Tatsachen oder eine sonstige Täuschung hierüber kann als Betrug im Sinne des § 263 StGB, eine Veränderung entscheidungserheblicher Dokumente als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB strafbar sein. Auf das Subventionsgesetz wird hingewiesen.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage: Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis (BNBest-Kosten)

Düsseldorf, den 20. August 2013

Ministerium für Innovation, Wissenschaft
und Forschung
des Landes Nordrhein–Westfalen

Im Auftrag

Dr. Thomas Gr ü n e w a l d

Anlage 2.2

**Besondere Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis
an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
(BNBest-Kosten)**

Die BNBest-Kosten enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die BNBest-Kosten sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.8.2013 (MBl. NRW. S. 411) – Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen –, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (VV zu § 44 LHO – Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44), soweit die Regelungen in den BNBest-Kosten nicht enthalten sind beziehungsweise dort nicht anders gefasst sind.

Inhalt

- | | |
|----------|---|
| Nummer 1 | Bewilligung, Anforderung und Verwendung der Zuwendung |
| Nummer 2 | Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers |
| Nummer 3 | Abrechnung nach Selbstkosten |
| Nummer 4 | Zahlungen |
| Nummer 5 | Nachweis der Verwendung |

1**Bewilligung, Anforderung und Verwendung der Zuwendung****1.1**

Im Hinblick auf das Verfahren bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen wird auf die Regelungen Nummern 1.4 und 4.2.6 VV zu § 44 LHO hingewiesen.

1.2

Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen und Erträge (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Die Gesamtvorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) verbindlich.

1.3

Abweichungen von den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen des Höchstbetrages halten, die Aufgabenstellung nicht einschränken und für die erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

1.4

Abweichungen vom Arbeitsprogramm, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2**Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

2.1

die angeforderten oder ausgezahlten, sich nicht auf kalkulatorische Kosten beziehenden Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht werden können,

sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch Kostengutschriften/Erträge ergeben oder wenn er noch weitere Deckungsmittel im Sinne der Nummer 1.2 erhält,

2.3

sich gegenüber der Vorkalkulation eine Ermäßigung um mehr als 7,5 Prozent der Gesamtkosten oder um mehr als 10 000 Euro oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 000 Euro ergibt.

3**Abrechnung nach Selbstkosten****3.1**

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und dieser Nebenbestimmungen dürfen nur solche Selbstkosten verrechnet werden, die durch das Vorhaben verursacht und bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sowie angemessen und nachzuweisen sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

3.2

Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur Verordnung PR Nummer 30/53 vom 21. November 1953 – Bundesanzeiger Nummer 244 vom 18. Dezember 1953 –) zu ermitteln.

3.3

Nicht zuwendungsfähig sind:

3.3.1

die Vertriebskosten einschließlich Werbekosten,

3.3.2

die Gewerbesteuer,

3.3.3

die Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP),

3.3.4

der kalkulatorische Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP),

3.3.5

der Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen,

3.3.6

die kalkulatorischen Abschreibungen.

3.4

Eingeräumte Skonti sind bei der Ermittlung der Einstandspreise der für das Vorhaben beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.

3.5

Werden für Teilleistungen anstelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zugrunde gelegt, sind diese um zehn Prozent für nicht zuwendungsfähige Kosten (Nummer 3.3) zu kürzen. Die über diese gekürzten Marktpreise abgerechneten Teilleistungen dürfen 20 Prozent des Selbstkostenhöchstbetrags nicht übersteigen.

3.6

Kosten für Sonderbetriebsmittel (Nummer 14 LSP) dürfen nur abgerechnet werden, soweit sie vorher von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Zu den Sonderbetriebsmitteln gehören keine Gegenstände der betriebsüblichen Grundausstattung. Ergänzend gilt Folgendes:

3.6.1

Der Zuwendungsempfänger hat nach Beendigung des Vorhabens für Sonderbetriebsmittel einen Restwertausgleich zu leisten. Ein etwaiger Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nummer 4.3 zu verzinsen. Werden Sonderbetriebsmittel bereits vor Erfüllung des

Zuwendungszwecks für das Vorhaben nicht mehr benötigt, so ist der Restwertausgleich unverzüglich zu leisten.

3.6.2

Entwicklungsgegenstände (Versuchsmuster, Prototypen und ähnliches), die im Rahmen des Vorhabens hergestellt werden, werden wie Sonderbetriebsmittel behandelt.

3.7

Im Rahmen der nach Nummern 3.1 und 3.2 zu ermittelnden Selbstkosten sind insbesondere folgende Kosten zuwendungsfähig:

3.7.1

Materialkosten,

3.7.2

Kosten für Fremdleistungen,

3.7.3

die tatsächlichen Personalkosten. Soweit Geschäftsführer beziehungsweise Vorstandsmitglieder oder ähnliches Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (zum Beispiel Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

3.7.4

Reisekosten,

3.7.5

notwendige Kosten für Schutzrechtsanmeldungen (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

4

Zahlungen

4.1

Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den entstandenen Kosten. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in der Zahlungsanforderung abzusetzen. Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber einschließlich Leistungen Dritter und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

4.2

Die Kostennachweise sind entsprechend den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation zu gliedern.

4.3

Überzahlungen bei den laufenden Zahlungen nach Nummer 4.1 – mit Ausnahme der letzten Zahlungsrate, die sich nachträglich aus korrigierten Kostennachweisen ergibt –, sind vom Zuwendungsempfänger für jedes volle Kalendervierteljahr der Überzahlung pauschal mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Anzuwenden ist der gültige Basiszinssatz des auch für die Feststellung der Überzahlung jeweils maßgebenden Tages. Zinsbeträge bis 50 Euro bleiben unberücksichtigt. Die Zinsen sind bei der nächsten Zahlungsanforderung zu berücksichtigen und werden vom Zuwendungsgeber einbehalten.

5

Nachweis der Verwendung

5.1

Der Zuwendungsempfänger kann in sachlich zwingenden Fällen die Vorlage eines vorläufigen Verwendungsnachweises beantragen (zum Beispiel bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr, Beendigung des Vorhabens innerhalb des Kalenderjahres). Die noch nicht vorgenommene Kostenprüfung durch die Prüfungsstellen ist kein Grund für einen vorläufigen Verwendungsnachweis mit einer vorläufigen Nachkalkulation. Gegebenenfalls ist der Verwendungsnachweis mit Nachkalkulation unter Angabe der Gründe ausdrücklich als vorläufig zu bezeichnen. Die Sechsmonatsfrist für die Vorlage des Verwendungsnachweises mit der endgültigen

Nachkalkulation beginnt in diesen Fällen mit dem Wegfall des Hinderungsgrunds.

5.2

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus den Zwischenberichten als Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis besteht aus einer Nachkalkulation und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist wie die Gesamtvorkalkulation zu gliedern und hat die endgültigen zuwendungsfähigen Kosten entsprechend Nummer 4 zu enthalten, die im Bewilligungszeitraum verursacht wurden. Zinsen für Überzahlungen sind unberücksichtigt zu lassen.

5.4

Der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Dabei sind aufgegliedert anzugeben

5.4.1

die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,

5.4.2

die Zuwendung der Bewilligungsbehörde, andere Zuwendungen und sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen und privaten Mitteln,

5.4.3

sonstige Einnahmen/Erträge, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen,

5.4.4

unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen Dritter.

Abweichungen gegenüber der im Zuwendungsantrag dargelegten Finanzierung sind darzustellen.

5.5

Der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften (zum Beispiel Europäischer Fond für Regionale Entwicklung – EFRE, vergleiche Nummer 5.6) eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.6

Der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen im Falle einer Förderung seines Vorhabens mit Mitteln des EFRE nach den EU-spezifischen Fördervorschriften aufzubewahren.

81

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik
und der Aus- und Weiterbildung unter
Einbeziehung von Mitteln des Europäischen
Sozialfonds
(ESF-Förderrichtlinie)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – Az.: II 1–2602.11 032
v. 28.6.2013

Der RdErl. vom 31. Mai 2011 (MBl. NRW. S. 152), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30. Oktober 2012 (MBl. NRW. 2013 S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu B 17 wird folgende Angabe eingefügt:

„B 18 – Produktionsorientierte Maßnahmen“

b) Nach der Angabe zu C 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„C 7 – Öffentlich geförderte Beschäftigung“

2. Nach Nr. 4.3.7 wird die Nummer 4.3.8 angefügt:

„4.3.8

Zuwendungsfähige Ausgaben und Pauschale für indirekte Ausgaben

Personal- und Sachausgaben, die dem Projekt direkt zugeordnet werden können sind zuwendungsfähig, soweit keine programmspezifischen Regelungen in II. (Programmteil) getroffen werden.

Dabei sind folgende Ausgabearten (inkl. unmittelbar anfallender Steuern und Abgaben) abschließend:

- Personalausgaben des in der Projektdurchführung tätigen Personals sowie die Honorare und Vergütungen für die im Projekt eingesetzten Honorarkräfte (Ausgaben für die administrative Projektbetreuung durch z.B. Geschäftsführung oder Verwaltungspersonal fallen nicht unter diese Ausgabenart)
- Mietausgaben für Räumlichkeiten, die in der Maßnahme unmittelbar genutzt werden
- Ausgaben für Mieten und Leasing für ausschließlich im Projekt genutzte Ausstattung, Geräte und Fahrzeuge
- Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial, die unmittelbar dem Projekt zuzuordnen sind
- Abschreibungen gem. Nr. 4.3.2 dieser Richtlinie
- Lehr- und Lernmittel, die unmittelbar dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben für Werbung, Akquisition und Transfer des Projekts
- Ausstattungsgegenstände (geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 € netto)
- Aus- und Fortbildungskosten
- Reisekosten

Alle übrigen Sachausgaben werden pauschal mit 9 % der Ausgaben für Personal, das direkt im Projekt tätig ist, abgerechnet. Personalausgaben in diesem Sinn sind auch Ausgaben für Honorarkräfte.

3. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

Vor dem ersten Satz wird der Satz

„Für die in Nr. 4.3.8 pauschal mit 9% abgerechneten Sachausgaben ist ein zahlenmäßiger Nachweis nicht vorzulegen.“

4. Nummer B 4.2.1.4 wird wie folgt neu gefasst:

„B 4.2.1.4

die betriebliche Ausbildung im Verbund gemäß dem mit dem Antrag vorzulegenden Ausbildungsrahmen-

plan so konzipiert ist, dass mindestens 6 Monate der gesamten Ausbildungszeit von einem oder mehreren Verbundpartnern (Betrieb, Bildungsstätte etc.) übernommen werden. Der Ausbildungsanteil beim Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb beträgt mindestens die Hälfte der Ausbildungsdauer.

5. Nummer B 6.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„B 6.4.2

Der komplette Eintrittsmonat des oder der Jugendlichen wird für die Zuwendung für Personal- und Sachausgaben berücksichtigt.“

6. Nummer B 6.4.3 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Personaleinsatz sollen folgende Mindestschlüssel und Qualifikationen berücksichtigt werden.“

7. Nummer B 14.1.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„B 14.1.3.1

Finanzierungsart

Vollfinanzierung“

8. Nummer B 14.2.3.1 wird wie folgt geändert:

Der Spiegelstrich „Maßnahmen mit weniger als 10 Teilnehmenden. Stichtag für die Bestimmung der Teilnehmerzahl ist der 3. Veranstaltungstag.“ wird gestrichen.

9. Nummer B 14.2.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„B 14.2.3.2

Die Maßnahmen sind in der Form konzipiert, dass anteilig Elemente der Berufsorientierung und Erwerbserfahrung enthalten sind.

Dieses Ziel wird beispielsweise durch

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für das Berufs- und Arbeitsleben,
- Durchführung von Betriebspraktika, Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen,
- individuelle Beratung und Betreuung zur Berufswahl oder
- Bewerbungstrainings

erreicht.“

10. Nummer B 17 wird wie folgt neu gefasst:

„B 17 – Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler ab der achten Klasse

B 17.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern ab der achten Klasse. Als Instrumente kommen Potentialanalysen, Berufsfelderkundungen und Praxiskurse zum Einsatz.

B 17.2

Zuwendungsempfängende

Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt per Weiterleitungsvertrag durch Letztzulegende.

B 17.3

B 17.3.1

Potentialanalyse

Die Potentialanalyse erfolgt unter Nutzung von Elementen und Instrumenten, die zielorientiert Schülerinnen und Schüler der achten Klasse bei der Berufsorientierung durch die Feststellung von Fähigkeiten und Neigungen unterstützen.

B 17.3.2

Berufsfelderkundung und Praxiskurse:

- Die Ergebnisse einer Potentialanalyse liegen vor.
- Ein Trägerpraktikum kann in Gruppen mit max. 16 Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

nur Berufsfelderkundung:

Es erfolgt eine praktische Einweisung und Information über allgemeine Inhalte in bis zu drei Berufsfeldern.

nur Praxiskurse:

Es werden vertiefte praktische Erfahrungen in einem Berufsfeld vermittelt oder die fachlichen bzw. sozialen Kompetenzen gefördert, die die Eignung für die berufliche Ausbildung erhöhen können.

B 17.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

B 17.4.1

Finanzierungsart

B 17.4.1.1

Potentialanalyse:

Festbetragsfinanzierung.

B 17.4.1.2

Berufsfelderkundung und Praxiskurse:

Anteilfinanzierung.

B 17.4.2

Bemessungsgrundlage:

Personal- und Sachausgaben.

B 17.4.3

Förderhöhe

B 17.4.3.1

Potentialanalyse:

100 € pro Jugendlichenem.

B 17.4.3.2

Berufsfelderkundung und Praxiskurse

Bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag von 75 € pro Jugendlichenem begrenzt.

B 17.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 17.5.1

Zweckgebundene Beiträge Dritter bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht und können den Eigenanteil vollständig ersetzen.“

11. Nach Nummer B 17.5.1 wird folgende Nummer B 18 eingefügt:

„B 18 –Produktionsorientierte Maßnahmen

B 18.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben zur Durchführung von produktionsorientierten Maßnahmen.

B 18.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nr. 1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt im folgenden Umfang als erteilt:

Der Antragsteller hat mit dem Antrag zu dokumentieren, dass die Maßnahme durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit oder eines zugelassenen kommunalen Trägers kofinanziert wird.

B 18.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

B 18.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

B 18.4.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

B 18.4.3

Förderhöhe

Je Teilnehmenden und Monat wird eine Pauschale von 540 € gewährt.

B 18.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 18.5.1

Der in Nr. 6.2, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 ANBest-P oder Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis wird durch den Teilnahmenachweis an der Maßnahme ersetzt.

B 18.5.2

Der Zuwendungsempfangende hat die Teilnahme an der Maßnahme in geeigneter Weise zu dokumentieren.

B 18.5.3

Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat wird für die Zuwendung berücksichtigt.

B 18.5.4

Teilnehmendenabbruch

Beenden Teilnehmende die Maßnahme vorzeitig, kann der frei werdende Platz nachbesetzt werden.

12. Nummer C 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„C 3.1

Gefördert wird die berufsbezogene Allgemeinbildung für Teilnehmende an arbeitspolitischen Maßnahmen (Stützlehrerin oder Stützlehrer) in Jugendwerkstätten, die über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein – Westfalen gefördert werden.“

13. Nummer C 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„C 3.2

Zuwendungsempfangende

Träger von über den Kinder- und Jugendplan des Landes Nordrhein – Westfalen geförderten Jugendwerkstätten

14. Nach Nummer C 6.5.2 wird folgende Nummer C 7 neu eingefügt:

„C 7 – Öffentlich geförderte Beschäftigung

C 7.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung für besonders benachteiligte Zielgruppen des SGB II. Ziel ist eine langfristige bzw. dauerhafte Integration in das Erwerbsleben. Die Förderung umfasst die Bausteine Coaching, Projektkoordinierung, Qualifizierung und im Einzelfall mit einer separaten Antragstellung einen individuellen Lohnkostenzuschuss im Anschluss an die maximale gesetzliche Regelförderung.

C 7.2

Zuwendungsempfangende

Öffentliche oder gemeinnützige Träger.

Die Weiterleitung der Zuwendung ist nur an öffentliche oder gemeinnützige Träger möglich.

C 7.3

Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

C 7.3.1

Voraussetzungen

Die Projektlaufzeit kann bis zu 24 Monate betragen.

C 7.3.2

Ausschluss

Die Förderung von Personalkosten des Jobcenters für die Durchführung des Coachings oder der Qualifizierung ist ausgeschlossen.

C 7.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

C 7.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

C 7.4.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben.

C 7.4.3

Förderhöhe

C 7.4.3.1

Coach

Der Festbetrag beträgt 64.000 € je Coach und Jahr.

Für die Teilnehmerbetreuung wird als Orientierungswert ein Betreuungsschlüssel von 1:20 zugrunde gelegt.

C 7.4.3.2

Qualifizierung

Der Festbetrag beträgt 2.400 € je Teilnehmenden und Jahr.

In begründeten Einzelfällen ist eine Kostenübernahme für Qualifizierung bis zu 5.000 € möglich.

C 7.4.3.3

Projektkoordinierung

Der Festbetrag beträgt 70.000 € pro Projektkoordinierenden und Jahr.

Als Orientierungswert für die Koordinierung wird ein Betreuungsschlüssel von 1:30 zugrunde gelegt.

C 7.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

C 7.5.1

Im Anschluss an die gesetzliche Regelförderung ist die Beantragung eines individuellen Lohnkostenzuschusses möglich. Über die Förderung entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium im Einzelfall.

C 7.5.2

Die Lohnkosten der Teilnehmenden, die sich aus dem Arbeitgeberanteil sowie dem individuellen Lohnkostenzuschuss der Jobcenter ergeben, sind beleghaft zu dokumentieren.

C 7.5.3

Die Antragsteller müssen sich an dem begleitenden Monitoring beteiligen.

C 7.6

Verfahren

C 7.6.1

Anträge sind über die jeweils zuständigen Regionalagenturen und die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsentwicklung mbH (G.I.B.) an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

C 7.6.2

Soweit das Coaching bei einer sozialversicherungspflichtigen (nicht geringfügigen) Beschäftigung des Teilnehmenden über das Projektende hinaus erforderlich ist, ist eine Fortsetzung bis zu 6 Monaten möglich. Ein Antrag auf Verlängerung soll möglichst 6 Monate vor Projektende gestellt werden.“

15. Nummer D 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„D 1.2

Zuwendungsempfangende

Träger der Regionalagenturen und Regionalagenturen“

16. Nummer D 1.4.4 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Leitet die Regionalagentur die Zuwendung weiter, kann der Eigenanteil ausnahmsweise durch den Letztempfangenden erbracht werden“ wird angefügt.

17. Anlage 1 wird durch die neu gefasste Anlage 1 ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 7. August 2013 in Kraft.

Anlage 1

Zuständigkeitsregelungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)

Gem. Nr. 5 der ESF-Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei Maßnahmen, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat bzw. der überwiegende Anteil der Maßnahme stattfindet.

Abweichend von der örtlichen ergeben sich folgende sachliche Zuständigkeiten:

Richtlinien-Nr.	Programm	zuständige Bezirksregierung
A 2	Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungs-scheckverfahren Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen)	Arnsberg
	Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein und Weiterbildungsanbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands)	Detmold
B 1	Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Unternehmen in Industrie und Handel	Arnsberg
B 2	Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Unternehmen im Handwerk	Köln
B 5	Betrieb und Schule (BUS) – Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern durch berufsnahe Praxis	Köln
B 6	Werkstattjahr Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster Bezirke Düsseldorf und Köln	Arnsberg Köln
B 7	Verbesserung der Ausbildungssituation von Betrieben und der Ausbildungschancen von Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen durch Starthelferinnen und Starthelfer Ausbildungsmanagement	Köln
B 9	Förderungen für eine effektivere und effizientere Struktur und Durchführung berufsvorbereitender Bildungsangebote („Eintopf“) Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster Bezirke Düsseldorf und Köln	Arnsberg Düsseldorf

Richtlinien-Nr.	Programm	zuständige Bezirksregierung
B 10	Berufsausbildung zur Kfz-Mechatronikerin oder zum Kfz-Mechatroniker für Kfz-Servivemechanikerinnen oder Kfz-Servicemechaniker	Köln
B 11	Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen	Arnsberg
B 12	Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen (TEP)	Arnsberg
B 13	STARTKLAR	Köln
B 14	Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung	Arnsberg
B 17	Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler ab der achten Klasse	Düsseldorf
B 18	Produktionsorientierte Maßnahmen Bezirke Arnsberg, Detmold, Münster Bezirke Düsseldorf und Köln	Arnsberg Köln
C 1	Jugend in Arbeit plus	Köln
C 2	100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
C 6	Aktiv für Arbeit im Stadtteil – arbeitsmarktpolitisches Netzwerkcoaching in städtischen Problemgebieten	Münster

II.**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs der Niederlande in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.63-2/09
v. 8. 8. 2013

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Köln zugestimmt und Herrn Jean Möhring am 1. 8. 2013 das geänderte Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg im Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung sind unverändert:

Unter Sachsenhausen 10 – 26
50667 Köln

Tel.: 0221 – 976 37 01

Fax.: 0221 – 976 37 03

Email: honorarkonsulatNL-koeln@t-online.de

– MBl. NRW. 2013 S. 420

**Berufskonsularische Vertretung
von Turkmenistan in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.5101/13
v. 8. 8. 2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Turkmenistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Orazmukhamet Annabayev am 30. Juli 2013 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2013 S. 420

**Erteilung eines Exequaturs
durch die Bundesregierung an
Herrn Grigorios DELAVEKOURAS,
Generalkonsul der Hellenischen Republik
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.50-2/13
v. 20. 8. 2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Grigorios DELAVEKOURAS am 19. August 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nicolas PLEXIDAS, am 5. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 420

III.**Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Kameradschaft Walter Spangenberg“ in Köln;
hier: Gläubigeraufruf**

Bek. des Landeskriminalamtes
v. 19. 8. 2013

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 25. April 2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), eine Verbotsverfügung gegen den Verein „Kameradschaft Walter Spangenberg“ (auch unter den Bezeichnungen „Kameradschaft Köln“, „Freie Kameradschaft“, „Freie Kräfte Köln“ oder „Freies Netz Köln“ auftretend).

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils der Verbotsverfügung im Bundesanzeiger erfolgte am 14. September 2012 (BAnz AT 11.10.2012 B6).

Mangels Einlegung von Rechtsmitteln ist die Verbotsverfügung am 11. Juni 2012 unanfechtbar geworden (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots im Bundesanzeiger vom 27. Mai 2013 – BAnz AT 10.06.2013 B13).

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Oktober 2013 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dez. ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Oktober 2013 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes, § 15 Abs. 2 VereinsGDV erlöschen.

Düsseldorf, den 19. August 2013

Landeskriminalamt
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Az. ZA 2.2 – 57.07.12)

Im Auftrag

S c h a c k

– MBl. NRW. 2013 S. 420

Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 2008, 2009 und 2010

Bek. d. Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
v. 12. 8. 2013

Die mit Beschluss der Medienkommission vom 8. März 2013 endgültig festgestellten Jahresabschlüsse sowie die genehmigten Geschäftsberichte der Jahre 2008, 2009 und 2010 der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind im Internet unter

<http://www.lfm-nrw.de/lfm/lfm-in-zahlen.html>

öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 12. August 2013

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Der Direktor
i.V.

Doris B r o c k e r

– MBl. NRW. 2013 S. 421

13. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 28. 8. 2013

Die 13. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Montag, 9. September 2013, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**

Sitzungsraum: Rhein

statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
5. Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse
6. Wiederwahl der Landesrätin des Dezernates "Kultur und Umwelt"
7. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen
8. Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2014
9. Fragen und Anfragen

Köln, den 28. August 2013

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2013 S. 421

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach